

05.04.2022

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Kreislaufwirtschaft im Hoch- und Tiefbau weiter intensivieren

zu dem Antrag „**Kreislaufwirtschaft im Baugewerbe endlich konsequent umsetzen!**“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 17/16467

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen

Drucksache 17/16932

I. Ausgangslage

Nordrhein-Westfalen hat Anfang dieses Jahres die Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes des Bundes (KwWG) in Landesrecht überführt. Das aus dem Landesabfallgesetz hervorgegangene Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) ist am 1. April 2022 in Kraft getreten. Die Änderungen an dem Regelwerk sind vor allem auf den verstärkten Einsatz von Rezyklaten gerichtet.

Gemäß § 2 Absatz 1 LKrWG haben Stellen der öffentlichen Hand bei Bauvorhaben Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, hergestellt worden sind. Gemäß des neu eingefügten Absatz 2 sind zur Gewährleistung eines hochwertigen Recyclings im Rahmen der Kreislaufführung mineralischer Bauabfälle nicht unerhebliche Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Hochbau so zu planen, dass geeignete und qualitätsgesicherte rezyklierte Gesteinskörnungen insbesondere in Recyclingbeton gleichberechtigt mit Baustoffen eingesetzt werden können, die auf der Basis des Einsatzes von Primärrohstoffen hergestellt wurden. Satz 1 findet entsprechende Anwendung auf andere zulässige wiederverwendbare Bauprodukte im Hochbau, die unter Einsatz von Stoffen aus industriellen Prozessen hergestellt werden, sofern sichergestellt ist, dass diese Bauprodukte die für die jeweilige Verwendung anzuwendenden Produkt-, Umwelt- und Gesundheitsschutzanforderungen erfüllen und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen. Satz 1 findet auf mineralische Ersatzbaustoffe im Tiefbau entsprechende Anwendung, soweit diese nach der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) Verwendung finden können.

Datum des Originals: 05.04.2022/Ausgegeben: 05.04.2022

Diese Ersatzbaustoffverordnung ist in 2021 im Zuge der Änderung der Mantelverordnung geändert worden, nachdem mehrere Bundesländer, darunter auch NRW, Ende 2020 dazu einen Vorschlag unterbreitet hatten. Ziel der Mantelverordnung ist es, die mineralischen Abfälle, die laut Ressort mit 240 Millionen Tonnen/Jahr den größten Abfallstrom in Deutschland darstellen, bestmöglich gemäß Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu verwerten oder zu beseitigen und dabei den Bodenschutz zu gewährleisten. Die untergesetzlichen Regelwerke, in denen diese Angelegenheiten bisher in NRW geregelt sind, sollen zukünftig durch die Ersatzbaustoffverordnung des Bundes abgelöst werden. Sie tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Weiterhin ist im LKrWG mit § 2a eine neue Vorschrift eingefügt worden, die eigens auf die Verwertung und Vermeidung von Bauabfällen gerichtet ist. Danach soll bereits bei der Konstruktion und der Materialauswahl zur Errichtung baulicher Anlagen darauf geachtet werden, dass die nach dem Ende der Nutzungsphase beim Rückbau und Abbruch der Anlagen anfallenden Abfälle verwertet werden können, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei der Errichtung und beim Abbruch baulicher Anlagen ist danach sicherzustellen, dass die dabei anfallenden Abfälle möglichst hochwertig verwertet werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Abfallerzeuger hat demgemäß für Baumaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ ein Entsorgungskonzept zu erstellen, an dessen Qualität Anforderungen formuliert sind.

II. Beschlussfassung

Der Landtag stellt fest:

- Die Pandemie und der Krieg in der Ukraine haben die Knappheit von Rohstoffen und Notwendigkeit der Nutzung von Rezyklaten noch deutlicher gemacht, als das bis dato der Fall war.
- NRW hat mit der Überführung des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) die Vorgaben der EU und des Bundes betreffend die Kreislaufwirtschaft in Landesrecht umgesetzt.
- Das neue LKrWG setzt einen erfolversprechenden Rahmen dafür, dass der Baurohstoffbedarf in NRW erheblich mehr als bisher durch Sekundärrohstoffe gedeckt wird.

Der Landtag beauftragt die Landesregierung:

- durch geeignete Maßnahmen den schonenden Abbau auch weiterhin notwendiger Primärrohstoffe in NRW zu sichern, sofern der allgemeine Bedarf nicht ausreichend durch Recycling und Sekundärrohstoffe gedeckt werden kann.
- auf den erhöhten Einsatz von qualitätsgesicherten und umweltverträglichen Sekundärrohstoffen- und Recyclingbaustoffen bei der öffentlichen Auftragsvergabe in der Vollzugspraxis konsequent hinzuwirken.
- neue Produktnormen und einheitliche Standards für die Verwendung von Sekundärrohstoffen zu unterstützen.
- im Rahmen der Forschungsförderung dazu beizutragen, dass NRW auch im Baugewerbe Vorreiter auf dem Gebiet der Kreislaufwirtschaft wird.
- kreislauffähige Produkte, Anwendungen und Verfahren in Förderrichtlinien zu integrieren.
- auf Bundesebene anzustoßen, dass die steuerliche Begünstigung von kreislauffähigen Produkten geprüft wird, um die Preisdifferenz zu linearer Produktion zu verkleinern.
- Modellregionen für zirkuläre Wirtschaft in NRW aufzubauen.

- die konkrete Beratung insbesondere von KMU zur Umstellung auf ressourceneffiziente und kreislaufgerechte Produkte und Geschäftsmodelle durch die Effizienz-Agentur NRW fortzuführen und weiterzuentwickeln.
- das Monitoring der Abfallströme zu überprüfen und ggf. zu erweitern bzw. zu differenzieren.
- auf der Grundlage der dabei gewonnenen Erkenntnisse darauf hinzuwirken, dass der Anteil an Baurohstoffen, der durch Sekundärrohstoffe gedeckt wird, weiter gesteigert wird, ohne dass es zu Einbußen bei der Qualität der Produkte und zu Wettbewerbsnachteilen der Wirtschaft führt.

Bodo Löttgen
 Matthias Kerkhoff
 Daniel Sieveke
 Fabian Schrupf
 Guido Déus
 Jochen Ritter

Christof Rasche
 Henning Höne
 Stephen Paul

und Fraktion

und Fraktion